

**SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG  
DER BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN  
DER GEMEINDE MARKLKOFEN  
IN DEN GEMEINDLICHEN FRIEDHÖFEN  
MARKLKOFEN UND STEINBERG**

vom 18.09.2018

Der Gemeinderat Marklkofen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:

**SATZUNG**

**INHALTSÜBERSICHT**

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Friedhofszweck
  - § 3 Bestattungsbezirke
  - § 4 Schließung und Entwidmung
  
- II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
  - § 5 Öffnungszeiten
  - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
  
- III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN
  - § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
  - § 9 Säрге und Sargausstattung
  - § 10 Ausheben der Gräber
  - § 11 Ruhezeiten
  - § 12 Umbettungen
  
- IV. GRABSTÄTTEN
  - § 13 Arten der Grabstätten und Nutzungsrecht

- § 14 Urnengräber
- § 15 Größe der Gräber im Friedhof Marklkofen
- § 16 Größe der Gräber im Friedhof Steinberg
- § 17 Nutzungsrecht und Rückgabe
- § 18 Umschreibung des Benutzungsrechtes
- § 19 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

#### V. PFLEGE UND GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN

- § 20 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

#### VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

- § 22 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfassungen
- § 23 Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen im Friedhof Marklkofen
- § 24 Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen im Friedhof Steinberg
- § 25 Grabmalgestaltung
- § 26 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

#### VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

- § 27 Benutzung der Leichenhallen
- § 28 Benutzungszwang
- § 29 Trauerfeier

#### VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Inkrafttreten

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### *Geltungsbereich*

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Marklkofen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Marklkofen
- b) Friedhof Steinberg

### § 2

#### *Friedhofszweck*

(1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege Ihres Andenkens gewidmet sind.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Marklkofen sind.

### § 3

#### *Bestattungsbezirke*

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

*a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Marklkofen*

Er umfasst folgende Ortsteile:

Aichberg, Aigen, Aiglkofen, Aunkofen, Bogen, Eckschneid, Einaugmühle, Ernsthof, Fellerhof, Gindlkofen, Grietzen, Grub, Gschaid, Hackl, Hansöd, Heimlichschönau, Hub, Johannischwimmbach, Kay, Klosbach, Lauterbach, Leiten, Liebertsöd, Marklkofen, Mülleröd, Petzenbrunn, Pflanzenöd, Poxau, Reithen, Roßhof, Rußhäusl, Schwingham, Senetsberg, Siglhof, Straßwimm, Ulrichschwimmbach, Weiher, Weinberg, Wildenschönau und Ziegelstadel.

*b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Steinberg*

Er umfasst folgende Ortsteile:

Berngern, Birnthal, Freinberg, Göttersberg, Gruberhof, Holzhäusl, Rosenmühle, Steinberg, Stockhof, Warth und Wunder.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
  - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
  - d) Verstorbene im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden und eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### § 4

#### *Schließung und Entwidmung*

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde auf andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig ist bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten dies mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen hergerichtet. Der Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstände des Nutzungsrechte.

## II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

### § 5

#### *Öffnungszeiten*

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 6

#### *Verhalten auf dem Friedhof*

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwägen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen, und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### § 7

#### *Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof*

- (1) Bestatter bedürfen für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeiten nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 07.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 08.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 8

##### *Anzeigepflicht und Bestattungszeit*

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, so kann von der Friedhofsverwaltung ein Nachweis über das Nutzungsrecht verlangt werden.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Bestatter im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und gegebenenfalls mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen aufgrund § 19 Abs. 1 BestV in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### § 9

##### *Särge und Sargausstattung*

Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

#### § 10

##### *Ausheben der Gräber*

- (1) Die Gräber werden von den, durch die Gemeinde vertraglich verpflichteten, Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabessohle beträgt grundsätzlich mindestens:

|  |         |
|--|---------|
| - Bei Kindern bis zu 2 Jahren          | 1,20 m  |
| - Bei Kindern bis zu 10 Jahren         | 1,50 m  |
| - Bei erwachsenen Personen             | 1,80 m  |
| Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt | 0,80 m. |

- Soweit in einem Grab während der Dauer der Ruhefrist eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindestdiefe nach Satz 1 nicht unterschritten wird.
- (3) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bei der Gemeinde bestellt sein.

## § 11

### *Ruhezeiten*

Die Ruhezeiten für Leichen und Urnen in den Friedhöfen Marklkofen und Steinberg für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt 15 Jahre, ansonsten 20 Jahre.

## § 12

### *Umbettungen*

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen, nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt im Landratsamt Dingolfing-Landau, nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis April und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrags des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. GRABSTÄTTEN

## § 13

### *Arten der Grabstätten und Nutzungsrecht*

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgräber
  - b) Doppelgräber
  - c) Familiengräber
  - d) Kindergräber
  - e) Urnengräber
- (4) In Einzelgräbern können maximal zwei, in Doppelgräbern maximal vier und in Familiengräbern maximal sechs Särge mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. In einer Kindergrabstätte kann maximal ein Kind bestattet werden. Die maximal zulässige Anzahl der Urnen in einer Grabstätte beträgt bei einem Urnen- und Einzelgrab vier Urnen, bei einem Doppelgrab sechs Urnen und bei einem Familiengrab acht Urnen.
- (5) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 11) verliehen. Soll ein längeres Nutzungsrecht verliehen werden, entscheidet dies die Gemeinde im Einzelfall.
- (6) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 14

### *Urnengräber*

- (1) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Es sind nur verrottbare Urnen zulässig.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (3) In den Feldern N und O auf dem gemeindlichen Friedhof Marklkofen sind ausschließlich Urnenbestattungen möglich.
- (4) In Feld N ist eine Grabplatte mit der Größe von 40 cm x 40 cm (sowie eine weitere mit dem gleichen Maß für die Aufstellung von Grabschmuck) zulässig. Umfassungen und Grabdenkmäler sind nicht gestattet. Der Standort des Grabfeldes sowie der Grabplatte wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Das Gräberfeld wird als Rasenfläche gestaltet.
- (5) In Feld O sind auf den Gräbern Grabplatten mit einer Größe von 60 cm x 60 cm anzubringen. Umfassungen und Grabdenkmäler sind nicht gestattet. Der Standort des Grabfeldes, sowie der Grabplatte wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Das Gräberfeld wird als Rasenfläche gestaltet.
- (6) In den Feldern West, Ost 1 und Ost 2 auf dem gemeindlichen Friedhof Steinberg sind ausschließlich Urnenbestattungen möglich. Auf diesen Gräbern sind Grabplatten mit einer Größe von 60 cm x 60 cm anzubringen. Umfassungen und Grabdenkmäler sind nicht gestattet. Der Standort des Grabfeldes, sowie der Grabplatte wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

## § 15

### *Größe der Gräber im Friedhof Marklkofen*

- (1) Im Friedhof Marklkofen haben die Grabstellen folgende Ausmaße

|                             |       |        |        |        |
|-----------------------------|-------|--------|--------|--------|
| <u>Kindergräber</u>         | Länge | 1,50 m | Breite | 0,70 m |
| Rastermaß                   |       | 1,50 m | x      | 1,30 m |
| <u>Familiengräber</u>       | Länge | 2,00 m | Breite | 2,10 m |
| Rastermaß                   |       | 2,00 m | x      | 2,70 m |
| <u>Doppelgräber</u>         | Länge | 2,00 m | Breite | 1,60 m |
| Rastermaß                   |       | 2,00 m | x      | 2,20 m |
| <u>Einzelgräber</u>         | Länge | 2,00 m | Breite | 0,90 m |
| Rastermaß                   |       | 2,00 m | x      | 1,50 m |
| <u>Urnengräber (Feld N)</u> | Länge | 1,50 m | Breite | 1,20 m |
| Rastermaß                   |       | 1,50 m | x      | 1,20 m |
| <u>Urnengräber (Feld O)</u> | Länge | 1,50 m | Breite | 1,30 m |
| Rastermaß                   |       | 1,50 m | x      | 1,30 m |

## § 16

### *Größe der Gräber im Friedhof Steinberg*

(1) Im Friedhof Steinberg haben die Grabstellen folgende Ausmaße

#### Abteilung I

|                |        |            |
|----------------|--------|------------|
| Kindergräber   | Länge  | 1,40 Meter |
|                | Breite | 0,75 Meter |
| Einzelgräber   | Länge  | 1,90 Meter |
|                | Breite | 0,90 Meter |
| Doppelgräber   | Länge  | 2,30 Meter |
|                | Breite | 2,20 Meter |
| Familiengräber | Länge  | 2,30 Meter |
|                | Breite | 2,50 Meter |
| Urnengräber    | Länge  | 1,00 Meter |
|                | Breite | 1,00 Meter |

#### Abteilung II

An der Friedhofsmauer

|              |        |            |
|--------------|--------|------------|
| Einzelgräber | Länge  | 2,00 Meter |
|              | Breite | 1,30 Meter |
| Doppelgräber | Länge  | 2,00 Meter |
|              | Breite | 2,30 Meter |

Im sonstigen Bereich

|              |        |            |
|--------------|--------|------------|
| Einzelgräber | Länge  | 2,00 Meter |
|              | Breite | 1,30 Meter |
| Doppelgräber | Länge  | 2,00 Meter |
|              | Breite | 2,20 Meter |

## § 17

### *Nutzungsrecht und Rückgabe*

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (3) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (4) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im ihm gehörenden Grab bestattet zu werden. Dies gilt auch für die Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister). Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrecht auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit schriftlicher Erklärung verzichten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit kann nur aus wichtigem Grund genehmigt werden. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt in diesem Falle nicht. Um die Einhaltung der

Ruhefristen nach § 11 zu gewährleisten, darf die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung erst nach Ablauf der Ruhezeit neu vergeben werden.

## § 18

### *Umschreibung des Benutzungsrechtes*

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten Personen bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.

## § 19

### *Beschränkung der Rechte an Grabstätten*

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## **PFLEGE UND GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

## § 20

### *Pflege und Instandhaltung der Gräber*

- (1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben gärtnerisch in einer würdigen Weise anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wird trotz Erinnerung und dem Gewähren einer weiteren Frist die erforderliche Pflege nicht durchgeführt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte zu pflegen. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

## § 21

### *Gärtnerische Gestaltung der Gräber*

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse und Gehölze zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen dürfen die Grabsteinhöhe nicht überschreiten. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und dann an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Unverrotbare Werkstoffe müssen vom Nutzungsberechtigten separat entsorgt werden, wobei die Entsorgung im Bereich des Friedhofs nicht zulässig ist.
- (3) Umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel dürfen nicht verwendet werden.

## VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

### § 22

#### *Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen*

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen, und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 32 der Satzung).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.  
Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlagen nicht den Vorschriften der §§ 23 und 24 dieser Satzung entsprechen.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

### § 23

#### *Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen im Friedhof Marklkofen*

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof Marklkofen erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

|                |      |         |        |        |
|----------------|------|---------|--------|--------|
| Kindergräber   | Höhe | 0,60 m, | Breite | 0,50 m |
| Einzelgräber   | Höhe | 1,30m,  | Breite | 0,90 m |
| Doppelgräber   | Höhe | 1,30 m  | Breite | 1,10 m |
| Familiengräber | Höhe | 1,30 m  | Breite | 1,30 m |

- (2) Als Grabeinfassungen bei Kinder-, Einzel-, Doppel- und Familiengräber dienen Natursteinplatten (Granit in einem Grauton, feinkörnig) mit einer Größe von 0,30 m x 0,30 m. Die Platten dürfen nicht hochglanzpoliert sein. Die Verwendung von Kunststeinplatten ist nicht gestattet.
- (3) Die Gestaltung der Urnengrabstätten (Feld N und O) richtet sich nach § 14 dieser Satzung.
- (4) Grabdenkmäler dürfen nicht mit Sockel erstellt werden. Werden jedoch Grabdenkmäler aus dem bisherigen kirchlichen Friedhof umgesetzt, ist eine Sockelausführung gestattet. Die Umsetzung der bisherigen Einfassungen ist jedoch nicht erlaubt.
- (5) Grababdeckplatten und Grabplatten sind zugelassen.

## § 24

### *Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen im Friedhof Steinberg*

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof Steinberg erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

#### Abteilung I

|                |      |        |        |        |
|----------------|------|--------|--------|--------|
| Kindergräber   | Höhe | 1,00 m | Breite | 0,50 m |
| Einzelgräber   | Höhe | 1,30 m | Breite | 0,90 m |
| Doppelgräber   | Höhe | 1,30 m | Breite | 1,10 m |
| Familiengräber | Höhe | 1,70 m | Breite | 1,70 m |

#### Abteilung II

|              |      |        |        |        |
|--------------|------|--------|--------|--------|
| Einzelgräber | Höhe | 1,20 m | Breite | 0,90 m |
| Doppelgräber | Höhe | 1,40 m | Breite | 1,30 m |

- (2) Grababdeckplatten, Grabplatten und Grabeinfassungen sind zugelassen.

## § 25

### *Grabmalgestaltung*

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

## § 26

### *Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern*

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden.
- (2) Die Fundamente im gemeindlichen Friedhof Marklkofen sowie in der Abt. II des gemeindlichen Friedhofes Steinberg werden von der Gemeinde erstellt. In der Abt. I des gemeindlichen Friedhofes Steinberg ist das Fundament vom Grabnutzungsberechtigten zu erstellen. Der Ausgleichsbeton auf die von der Gemeinde erstellten Fundamente ist vom Grabnutzungsberechtigten aufzubringen.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen, oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedung, Einfassung und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Grabdenkmäler werden dann auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

### § 27

#### *Benutzung der Leichenhallen*

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes Verstorbenen soll in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### § 28

#### *Benutzungszwang*

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus zu verbringen, sofern es sich um eine Bestattung auf den gemeindlichen Friedhöfen handelt. Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leichen vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### § 29

#### *Trauerfeier*

- (1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen hat der Würde der Trauerfeier zu entsprechen.

## VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 30

#### *Haftung*

Die Gemeinde Marklkofen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 31

#### *Gebühren*

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 32

#### *Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel*

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 37

#### *Zuwiderhandlungen*

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. eine der in dieser Satzung festgelegten Melde-, Erlaubnis- und Vorlagepflichten verletzt.
2. den in dieser Satzung ausgesprochenen Ablagerungs-, Verhaltens- und Aufräumungspflichten nicht nachkommt,
3. sich über die in § 6 Abs. 3 genannten Verbote hinwegsetzt,
4. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 28), der Anzeigepflicht und Bestattungszeit (§ 8) sowie der Umbettung (§ 12) zuwiderhandelt.

### § 38

#### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzungen für die gemeindlichen Friedhöfe Marklkofen und Steinberg vom 10. Oktober 1996 außer Kraft.

Marklkofen, den 04.

Eisgruber-Rauscher  
1. Bürgermeister

